



Kein Einsichtsrecht in Pflegedokumentation bei Sturz eines Patienten

Stürzt ein Bewohner in der Pflegeeinrichtung und trägt dieser dadurch Verletzungen davon, können sich für das Alten- und Pflegeheim erhebliche Kosten ergeben. Dies setzt voraus, dass die Pflegeeinrichtung tatsächlich für den Sturz verantwortlich ist und ihr ein Pflegefehler zuzurechnen, der in ihren Verantwortungsbereich fällt. Dazu wird geprüft, ob die Pflegeeinrichtung alles ihrerseits Erforderliche getan hat, um einen Sturz zu vermeiden. Stellt sich heraus, dass die Pflegeeinrichtung das Sturzereignis zu verantworten hat, können Kosten für die Behandlung des Bewohners oder auch Schmerzensgeld von der Einrichtung zu erstatten sein.

Oftmals wird sich in einem derartigen Fall zunächst die Krankenversicherung des Bewohners bei dem Alten- und Pflegeheim melden und Einsicht in die Pflegedokumentation verlangen, um dann das Schadensereignis abzuwickeln. Hier ist jedoch Vorsicht geboten. Die Krankenversicherung hat nämlich gerade kein Recht, Einsicht in die Pflegedokumentation des bei ihr versicherten Bewohners zu verlangen. Dies ergibt sich aus dem Urteil des Landgerichts Bochum vom 22.08.2008 (Az. I-5 S 72/08).

Unter keinen Umständen sollte die Pflegeeinrichtung der Krankenversicherung des Bewohners die geforderte Einsicht gewähren. Ein solches Einsichtsgesuch durch die Krankenversicherung basiert nämlich lediglich darauf, zunächst Anhaltspunkte für eine spätere Rechtsverfolgung zu gewinnen. Dabei handelt es sich um eine unzulässige Ausforschung des Sachverhaltes, da lediglich aufgrund vager Vermutungen eine Urkundeneinsicht in die Pflegedokumentation verlangt wird. Bei dem Recht auf Einsichtnahme handelt es sich jedoch um ein höchstpersönliches Recht des Betreuten. Dieses darf nicht durch die Krankenversicherung untergraben werden.

Die Pflegeeinrichtung sollte sich zunächst mit ihrer Haftpflichtversicherung in Verbindung setzen, um den Schaden zu melden. Ferner sollte sie einen auf das Pflegerecht spezialisierten Rechtsanwalt kontaktieren, um den Vorfall zunächst intern anhand der gefertigten Pflegedokumentation aufzuklären.

Die Pflegedokumentation spielt dabei eine besondere Rolle und kann helfen die Verantwortung des Alten- und Pflegeheimes für den Sturz abzuschmettern. Dies setzt jedoch gleichermaßen voraus, dass die Pflegedokumentation gut geführt ist und erkennen lässt, dass hinreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Sturzereignissen durchgeführt worden sind. So besteht die Möglichkeit der Einrichtung nachzuweisen, dass sie alles ihrerseits Erforderliche getan hat, um einen Sturz zu vermeiden. Wenn die Einrichtung sich geradezu umsichtig verhalten hat und eine professionelle individuell auf den jeweiligen Bewohner abgestimmte Herangehensweise in der Dokumentation erkennbar ist, entfällt in der Regel ein Verschulden für das Sturzereignis.



Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de